

## Newsletter II. Quartal 2017

Liebe Leserinnen und Leser,

Staufen, den 31.07.2017

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in dem wir Sie ausführlich über ein Thema auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung informieren möchten. Mit dem BFH-Urteil vom 18.08.2016 und dem folgenden BMF-Schreiben vom 04.07.2017 wurden die, spätestens seit dem BFH-Urteil vom 12.04.2007, bestehenden Fragestellungen bezüglich der lohnsteuerlichen Behandlung einer Schuldübernahme einer unmittelbaren Versorgungszusage für einen beherrschenden GGF weitgehend beantwortet. Im Zusammenhang mit einer solchen Schuldübernahme treten nun verstärkt körperschaftsteuerliche Aspekte, insbesondere die Ermittlung des zu übertragenden Vermögenswertes in den Vordergrund, welche das Thema unseres aktuellen Newsletters ist. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

### **Thema: Schuldübernahme einer unmittelbaren Versorgungszusage bei einem beherrschenden GGF**

Durch das BFH-Urteil vom 12.04.2007 – VI R 6/02 war lange Zeit die lohnsteuerliche Behandlung einer Schuldübernahme einer unmittelbaren Versorgungszusage für einen beherrschenden GGF durch eine andere von ihm beherrschte Gesellschaft, aufgrund des im Urteil fingierten Lohnzuflusses, unsicher. Mit dem BFH-Urteil vom 18.08.2016 - VI R 18/13 hat der BFH seine Rechtsprechung spezifiziert, wonach es auf das Wahlrecht zur Auszahlung oder Übernahme des Versorgungsberechtigten ankam und nicht allein aufgrund der Übernahme ein Lohnzufluss entstand. Diese Rechtsprechung hat nun die Finanzverwaltung, nach einigem Hin- und Her, im BMF-Schreiben vom 04.07.2017 - IV C 5 - S 2333/16/10002 umgesetzt. Somit fließt dem beherrschenden GGF nur im Falle eines entsprechenden Wahlrechts der übertragene Vermögenswert zu.

Aufgrund der Rechtsprechung und des o.g. BMF-Schreibens wird meist eine Schuldübernahme einer Versorgungsverpflichtung ohne Lohnzufluss möglich sein. Damit sind allerdings die steuerlichen Fragestellungen zu dieser Thematik nicht abschließend beantwortet. In der Vergangenheit konnte die Finanzverwaltung Anfragen zu diesem Thema i.d.R. mit einem

Verweis auf den Lohnzufluss abhandeln. Es wurden somit keine Aussagen zu der Höhe des übertragenen Vermögens und den damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen gemacht.

Dabei hat gerade der BFH in seiner Entscheidung VI R 18/13 darauf hingewiesen, dass bei dem Übernahmevergange körperschaftsteuerliche Aspekte zu berücksichtigen sind.

Durch einen zu geringen Vermögenswert der abgebenden Gesellschaft wird fiktiv angenommen werden, dass die übernehmende Gesellschaft den, zu einem angemessenen Vermögenswert, fehlenden Teil an den beherrschenden Gesellschafter ausgeschüttet hat und der diesen wiederum in die abgebende Gesellschaft eingelegt hat.

Wird hingegen ein zu hoher Vermögenswert als Gegenleistung für die Übernahme gezahlt, wird der aus dem Gesellschaftsverhältnis veranlasste Teil des Vermögenswertes als verdeckte Gewinnausschüttung der abgebenden Gesellschaft an den beherrschenden Gesellschafter und bei der übernehmenden Gesellschaft als verdeckte Einlage zu interpretieren sein.

Somit stellt sich die Frage „Wie hoch ist der „richtige“ zu übertragende Vermögenswert“?

Neben den zu berücksichtigenden Kosten und der Parameterwahl zur Bestimmung des „richtigen“ Vermögenswertes, muss die Höhe der zu übernehmenden Leistungen bestimmt werden.

### Höhe der Anwartschaft bzw. des Anspruchs

Die Ermittlung der Höhe des Anspruchs ist bei laufenden Leistungen, bei denen die Ansprüche und Anwartschaften bereits voll erdient sind, regelmäßig unproblematisch. Für aktive Anwärter kann dies allerdings einige Fragestellungen aufwerfen.

Wird beispielsweise eine Schuldübernahme, bei gleichzeitigem Wechsel des Dienstverhältnisses erklärt, endet das Dienstverhältnis bei der abgehenden Gesellschaft und es wird ein neues Dienstverhältnis bei der aufnehmenden Gesellschaft begründet. Die abgehende Gesellschaft leistet somit für die aufrechtzuerhaltenden Anwartschaften den Barwert der unverfallbaren Anwartschaften (UV-Barwert). Dieser ist bei beherrschenden GGF, entsprechend den steuerlichen Vorgaben des BMF-Schreibens vom 09.12.2002 - IV A 2 - S 2742 - 68/02, mit einer Quotierung ab Erteilung der Zusage zu ermitteln. Ist davon abweichend eine Quotierung ab Beginn des Dienstverhältnisses in der Versorgungszusage vorgesehen, führt dies zu gravierenden Unterschieden zwischen der steuerlich anerkannten und der zugesagten Anwartschaft nach einem Ausscheiden.

#### Beispiel

Geburtsjahr	1960
Eintritt	1990
Zusage	2005
Übernahme	2017
Pensionsalter	2025

Die Beispielperson hätte ab Zusage bis zur Schuldübernahme 12 Jahre im Verhältnis zum Zeitraum von Zusage bis zum Pensionsalter von 20 Jahren erdient. Dies entspricht einer Quote von 60,00 %. Dem gegenüber wäre ab Eintritt eine Quote von 77,14 % aus dem Verhältnis von 27 zu 35 Jahren erdient. Somit wären bei einer Übertragung mit Ermittlung des UV-Barwertes ab Eintritt ca. 17 % aus dem Gesellschaftsverhältnis veranlasst.

Weiter ist zu beachten, dass die für einen aktiven Anwärter in der Handelsbilanz gebildete Rückstellung deutlich von dem UV-Barwert abweichen kann. Dies ist darin begründet, dass für die Rückstellungsbildung für beherrschende GGF häufig Verfahren mit einer Verteilung ab Eintritt verwendet werden. Zusätzlich ist die in diesen Verfahren enthaltene Methode für die Verteilung der gesamten Anwartschaft über die zu erwartende Aktivphase des nicht ausgeschiedenen Anwärters, nicht mit der Bildung eines UV-Barwertes zu

vereinbaren. Auch enthält dieser Wertansatz oftmals bei bezügeabhängigen Zusagen eine Berücksichtigung einer nicht fest zugesagten Anwartschaftsdynamik, welche bei einem Ausscheiden eines beherrschenden GGF i.d.R. nicht mehr zu berücksichtigen ist. Etwas Anderes könnte sich aufgrund der Versorgungszusage aus der sinngemäßen Anwendung des „neuen“ § 2a BetrAVG ergeben. Die Verwendung von, mit einer handelsbilanziellen Ermittlungssystematik gebildeten Rückstellungswerten oder dem Rückgriff auf Werte aus der letzten Handelsbilanz, ist daher ungeeignet.

Eine Abweichung zu der Ermittlungssystematik des UV-Barwertes, wird i.d.R. als aus dem Gesellschaftsverhältnis veranlasst anzusehen sein.

### Parameterwahl

Von entscheidender Bedeutung bei der Ermittlung der Höhe der Gegenleistung ist die Wahl der Parameter für den Rechnungszinssatz, die Rentendynamik sowie die Sterbetafeln.

Grundsätzlich ist bei der Wahl des Rechnungszinssatzes zu beachten, dass das aktuelle Kapitalmarktumfeld sowie die zukünftige Entwicklung desselben in die Ermittlung des Rechnungszinssatzes einfließen sollten.

Daher scheidet der gleichbleibende steuerliche Rechnungszinssatz für Pensionsverpflichtungen in Höhe von 6 % aus. Eine Verwendung dieses Zinssatzes wird auch schwer als fremdüblich anzusehen sein.

Der Wertansatz bei einer Auslagerung auf einen Pensionsfonds, kann als Orientierungsgröße herangezogen werden, wobei die Schuldübernahme durch einen versicherungsförmigen Pensionsfonds bei einem garantierten Rechnungszinssatz aufgrund der zukünftig zu erwartenden Überschüsse einen zu niedrigen Wertansatz darstellt. Der der Ermittlung des Wertansatzes zugrunde gelegte Rechnungszinssatz bei der Auslagerung auf einen kapitalmarktorientierten Pensionsfonds, bewegt sich i.d.R. zwischen 0,9 % und 5 %. Dabei erscheint es allerdings fraglich, ob Zinssätze von aktuell 4 % bis 5 %, bei einer halbwegs sicheren Anlage zu erzielen sind. Weiter erfolgt die Auslagerung auf einen kapitalmarktorientierten Pensionsfonds nicht mit schuldbefreiender Wirkung und es verbleibt die „Nachschusspflicht“ bei der Gesellschaft.

Eine ebenfalls naheliegende Orientierungsgröße ist der handelsbilanzielle Rechnungszinssatz, da dieser für die Darstellung der Verpflichtungen in den Bilanzen der Unternehmen genutzt und dieser aus Kapitalmarktdaten ermittelt wird. Dabei ist zu beachten, dass dieser nicht nur das aktuelle Zinsumfeld, sondern durch seine Durchschnittsbildung auch die Entwicklung in der Vergangenheit berücksichtigt. Die Ermittlung über einen längeren Zeitraum deckt sich mit der langen Dauer von Pensionsverpflichtungen. Dabei wird allerdings in dem Rechnungszinssatz für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags nach § 253 Abs. 6 HGB, in Anlehnung an den BGH-Beschluss vom 24.08.2016 - XII ZB 84/13 zum Versorgungsausgleich, eine Obergrenze zu sehen sein. Ein höherer Rechnungszinssatz, welcher zu einem niedrigeren Vermögenswert führt, sollte daher sehr gut begründet werden können. Die Finanzverwaltung könnte bei einem höheren Zinssatz den Versuch einer „günstigen“ Entsorgung der Pensionsverpflichtungen sehen.

Die Verwendung eines, auf Basis des aktuellen Zinsniveaus fortgeschriebenen handelsbilanziellen Rechnungszinssatzes, scheint aufgrund des aktuellen konstant niedrigen Zinsumfeldes als sinnvoll. Allerdings sollten auch dieser niedrigere Rechnungszinssatz bzw. die Dauer der Fortschreibung begründet werden können.

Bei einer nicht festzugesagten Rentendynamik, bspw. nach dem Verbraucherpreisindex, kann in der Ermittlung der Rentendynamik aus Vergangenheitswerten ein sinnvoller Bewertungsansatz liegen. Bei den zukunfts zu legenden Sterbetafeln kommen die DAV Sterbetafeln 2004 sowie die Heubeck Richttafeln 2005 G in Frage. Dabei sind beide Ansätze denkbar.

### **Zusätzliche Kosten und Aufwendungen**

Für die Berücksichtigung zusätzlicher Kosten und Aufwendungen kommen u. A. noch Zuschläge für die erwarteten Verwaltungskosten sowie ein Risiko- beziehungsweise Gewinnzuschlag für die übernommenen Pensionsverpflichtungen in Frage.

## **Aktuelles in Kürze**

### **Verabschiedung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes**

Anmerkung des Verfassers:

In unserem Newsletter 04/16 haben wir über den Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes berichtet.

Die bei der Übernehmerin anfallenden Verwaltungskosten können neben der Lohnbuchhaltung, den versicherungsmathematischen Gutachten und den Jahresabschlusskosten, viele weitere Kostenfaktoren umfassen. Diese hängen stark vom Einzelfall ab und sind je nach Fallgestaltung eine relevante Größe.

Inwieweit und in welcher Höhe ein Risiko- beziehungsweise Gewinnzuschlag zu berücksichtigen sein müsste, wäre aus der Risikoaversion der einzelnen Beteiligten abzuleiten. Da es bei einem Eintritt eines biometrischen Risikos, bspw. beim frühzeitigen Tod des Versorgungsberechtigten, auch zu einem Gewinn bei der aufnehmenden Gesellschaft kommen kann, ist ein Risiko- oder Sicherheitszuschlag, wie im BFH-Urteil vom 18.08.2016 angesprochen, eventuell nicht erforderlich. Auch wird ein solcher Risiko- beziehungsweise Gewinnzuschlag bei der Ermittlung eines Übertragungswertes nach § 4 BetrAVG i.d.R. nicht berücksichtigt.

### **Zusammenfassung**

Durch die Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 04.07.2017 hat die Finanzverwaltung die lohnsteuerliche Beurteilung der Übernahmevergänge bei beherrschenden GGF weitestgehend geregelt. Aufgrund der Ungewissheit über die Höhe des „richtigen“ Vermögenswertes sollte versucht werden, die Bewertungsgrößen über eine verbindliche Auskunft abzuklären. Die Finanzverwaltung sollte eine gewisse Bandbreite an Bewertungsansätzen akzeptieren. Allerdings bleibt es abzuwarten, inwieweit die Finanzverwaltung sich überhaupt zu dieser Thematik äußert.

Dabei wird zu beachten sein, dass die Finanzverwaltung sicherlich den beherrschenden GGF keine Möglichkeit zur günstigen „Entsorgung“ von unmittelbaren Versorgungszusagen einräumen wollte. Zusätzlich ist eine günstige Entsorgung der Pensionsverpflichtungen i.d.R. aus steuerlichen Gesichtspunkten nachteilhaft. Viel eher sollte frühzeitig ein sinnvoller Umgang mit der unmittelbaren Versorgungszusage geplant werden.

Am 07.07.2017 hat der Bundesrat dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zugestimmt. Nach der Unterschrift des Bundespräsidenten und der Veröffentlichung, wird es am 01.01.2018 in Kraft treten. Das Kernstück dieser Reform ist die Schaffung des sogenannten „Sozialpartnermodells“, welches von weiteren Änderungen der betrieblichen Altersversorgung begleitet wird.

Mit dem Sozialpartnermodell wird eine neue Form der betrieblichen Altersversorgung eingeführt, welche zu den bereits bestehenden Formen der betrieblichen Altersversorgung tritt. Die wesentlichen Neuerungen sind eine reine Beitragszusage sowie das Opting-Out für Entgeltumwandlungszusagen. Zudem ist nun auch eine Öffnung des Sozialpartnermodells für nicht tariflich gebundene Unternehmen vorgesehen, welche kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag aufgenommen wurde. Inwieweit die Tarifparteien beziehungsweise die nicht tarifgebundenen Unternehmen diese Öffnung nutzen, bleibt abzuwarten.

Zusätzlich sind Änderungen der Rahmenbedingen für die betriebliche Altersversorgung festgelegt worden.

Die Grenze für die Steuerfreiheit von Beiträgen zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 EStG wird von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung angehoben. Der zusätzliche Freibetrag in Höhe von 1.800 € für Beiträge in eine Versorgungszusage, welche nach dem 31.12.2004 erteilt wurden, entfällt. Zusätzlich werden die Regelungen für den Vielfältiger, im Falle eines Ausscheidens, vereinfacht. Allerdings bleiben weiterhin nur 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung sozialabgabenfrei.

Für Sozialversicherungsbeiträge, welche im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung über die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung eingespart werden, ist der Arbeitgeber künftig dazu verpflichtet, die Entgeltumwandlung mit 15 % des Umwandlungsbetrages zu bezuschussen. Von dieser Regelung kann in tariflichen Vereinbarungen abgewichen werden. Für tarifliche Vereinbarungen im Rahmen des Sozialpartnermodelles ist der Zuschuss notwendig. Diese Regelung gilt für alle ab 01.01.2019 geschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Für bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Zuschuss erst ab 2022 verpflichtend.

Für Arbeitgeber, welche Geringverdienern einen Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung gewähren, wurde ein staatlicher Zuschuss in § 100 EStG implementiert. Berücksichtigt werden Arbeitgeberzuschüsse zwischen 240 € und 480 € im Kalenderjahr. Der Arbeitgeber erhält 30 % des Arbeitgeberbeitrages über eine Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer zurück. Die Förderung wird für Personen, deren Monatsbruttogehalt nicht mehr als 2.200 € beträgt, gewährt.

Für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung wird in § 82 und § 90 SGB XIII ein Freibetrag für die Grundsicherung im Alter eingeführt. Der Sockelfreibetrag beträgt 100 € zuzüglich 30 % des Betrags der zusätzlichen Altersversorgung über 100 €. Allerdings ist der gesamte Freibetrag auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 und somit derzeit auf 204,50 € begrenzt.

Für Riesterverträge, die als betriebliche Altersversorgung durchgeführt werden, wird die bisherige doppelte Kranken- und Pflegeversicherungsverbeitragung abgeschafft. Künftig werden Leistungen solcher Riesterverträge in der Leistungsphase nicht mit gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastet (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V).

#### **Hinterbliebenenversorgung - AGB-Kontrolle** (BAG-Urteil vom 21.02.2017 – 3 AZR 297/15)

Leitsätze:

1. Weicht der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen von der sich aus rechtlichen Vorgaben ergebenden Vertragstypik ab, unterliegt diese Abweichung einer uneingeschränkten Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Sind Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, ist eine ergänzende Vertragsauslegung ausnahmsweise jedenfalls dann möglich, wenn ein Festhalten am Vertrag auch für den Verwender eine unzumutbare Härte darstellt.

#### **Betriebsrentenanpassung - aktive latente Steuern** (BAG-Urteil vom 21.02.2017 – 3 AZR 455/15)

Leitsatz:

Für die Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens im Rahmen einer nach § 16 Abs. 1 BetrAVG anzustellenden Prognose sind die in der Bilanz ausgewiesenen aktiven latenten Steuern iSv. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht geeignet.

## **Ausgleichszahlung zur Abfindung des Versorgungsausgleichs**

(BFH-Urteil vom 23.11.2016 – X R 48/14)

Leitsätze:

1. Eine Ausgleichszahlung für den Ausschluss des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs im Wege des Splittings oder des Quasi-Splittings war in den Jahren 2006 und 2007 bei dem Berechtigten dem Grunde nach als Entschädigung für entgehende Einnahmen steuerpflichtig.

2. Die Steuerpflicht ist auf die Quote beschränkt, die dem sozialversicherungsrechtlichen Höchstausgleich entspricht.

3. Sie ist zusätzlich begrenzt auf den künftig der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente bei Rentenbeginn.

4. Eine Ausgleichszahlung für den Ausschluss des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs war in den Jahren 2006 und 2007 bei dem Berechtigten nicht steuerbar.

## IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH  
Hauptstraße 1  
79219 Staufen

Tel.: 07633 / 929195 - 0  
Fax.: 07633 / 929195 - 20

E-Mail: [info@bav-ludwig.de](mailto:info@bav-ludwig.de)  
Internet: [www.bav-ludwig.de](http://www.bav-ludwig.de)

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.